

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 3. August 1994

27. Stück

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden
40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Nebersdorf
42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kotezicken

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden

Gemäß § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Deutsch Jahrdorf	IV
Parndorf	IV

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

§ 2

Dem Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

§ 3

Der Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf – Burgauberg-Neudauberg

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Der Name des Gemeindeverbandes lautet Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland.

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Nebersdorf

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Nebersdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1994 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Oggau am Neusiedler See, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf am See, Weiden am See, Neusiedl am See, Gols, Halbturn;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Mörbisch am See, Illmitz, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Gols;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Eisenstadt, Oggau am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Weiden am See, Rust, Neusiedl am See, Breitenbrunn, Podersdorf am See, Halbturn.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1994 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den

Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenfläche.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 31. August 1994 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer

43. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kotezicken

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl.Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Kotezicken ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz